



Satzung über die Anzahl und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) in der Gemeinde Rettenberg

Die Gemeinde Rettenberg erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes zur Anpassung an das Neue Dienstrecht vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Beim Neu- oder Umbau von Gebäuden sind je Wohneinheit zwei Stellplätze zu errichten.
- (2) Beim Neu- oder Umbau von Gästezimmern ist je drei Betten ein Stellplatz zu errichten; je gewerbsmäßig genutzter Ferienwohnung ist ein Stellplatz zu errichten.
- (3) Beim Neu- oder Umbau von sonstigen Gebäuden (Gaststätten, Geschäftslokalen etc.) richtet sich die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze nach den Bestimmungen der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.

- (4) Der Anzahl der nach vorstehenden Absätzen erforderlichen Stellplätze kann seitens der Gemeinde erhöht oder vermindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht.
- (5) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die nicht von den Regelungen vorstehender Absätze 2 und 3 erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.
- (8) Die Gemeinde Rettenberg kann aus ökologischen oder aus Gründen des Umweltschutzes oder zur Minimierung des Flächenverbrauchs die Errichtung von Tiefgaragenplätzen an Stelle von oberirdischen Stellplätzen verlangen.

§ 3 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Aus ökologischen Gründen kann die Gemeinde Rettenberg verlangen, dass die Stellplätze unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen sind, sowie eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen ist.
- (2) Weiter kann die Gemeinde Rettenberg anordnen, dass Stellflächen mit mehr als zwei Stellplätzen an Vorgärten sowie entlang öffentlicher Verkehrsflächen mittels einer höchstens 1,20 m hohen Bepflanzung zur Straße hin abzuschirmen sind. Hierbei darf der Sichtwinkel nicht beeinträchtigt werden. Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind in Abstimmung mit der Gemeinde Rettenberg durch Bäume und Sträucher zu gliedern.
- (3) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (4) Ausnahmen zu den Absätzen 1 – 3 können im Einzelfall zugelassen werden, soweit das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Satzung über Krafffahrzeugstellplätze vom 02.01.1995 außer Kraft.

Rettenberg, den 16.04.2018



Oliver Kunz
Erster Bürgermeister